

aufgrund meiner Zuständigkeit gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes vom 21.03.2005 (GVBl I S. 229 f.) in der derzeit geltenden Fassung wurde gemäß § 5 Abs. 2 u. 3 VIG Ihrem Antrag auf Informationszugang zu dem Lebensmittelunternehmen

„China Wok, Höhestraße 35 in 61348 Bad Homburg v.d. H.“

mit Bescheid vom 28.02.2019 stattgegeben.

Da das von Ihnen angefragte Lebensmittelunternehmen keinen Widerspruch eingelegt hat und auf jegliche Rechtsmittel verzichtet, ergeht folgende Information:

Die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebskontrollen fanden am 30.01.2018 und am 18.02.2016 statt und hatten keine Beanstandungen zum Ergebnis.

Mit freundlichen Grüßen

